

Entwicklung bestimmter wirtschaftlicher, sozialer oder militärischer Faktoren. In dem Maße, in dem die Besiedlung auch der staatlichen Randzonen voranschritt und der wirtschaftliche Wert von Grund und Boden stieg, verschwanden räumliche Elemente der Landgrenze i. e. S.. Es lag auf der Hand, daß Grenzwall, Grenzmauer oder Grenzgraben wesentlich platzsparender waren als etwa ein undurchdringlicher Grenzwald. Ihn aber als Grenze im Rechtssinn entbehrlich zu machen, bedurfte in aller Regel einer Absprache mit dem Nachbarstaat bzw. dem Inhaber der Hoheitsgewalt in der Nachbarregion.

Damit tritt eine verbreitete Rechtsform der Feststellung des Grenzverlaufes in den Mittelpunkt: die vertragliche Festlegung, Bestätigung oder auch nur Klärung des Grenzverlaufes. Im Idealfall wird zur Vermeidung späterer Konflikte dem Text des Vertrages eine Landkarte beigelegt, die ebenso wie der reine Vertragstext von beiden Parteien unterschrieben wird. Der bloße Hinweis auf natürliche Gegebenheiten würde nicht genügen, da auch diese, wie wir sehen werden, rechtliche Fußangeln aufweisen.

Geht es darum, eine Grenze zu ziehen, so verfügt die moderne Technik über ausreichende Hilfsmittel, um durch Grenzvermarkung und Grenzvermessung im Rahmen einer meist eigens gebildeten Grenzkommision mögliche Unklarheiten zu vermeiden. Schwieriger ist es dagegen, den Verlauf historisch entstandener Grenzen zu beschreiben bzw. zu ermitteln. Denn hier fehlt es nicht selten an einem ausdrücklich formulierten Grenzvertrag, vielmehr sind historische Dokumente ergänzender Art maßgeblich. Sie bestätigen in vielen Fällen nicht einmal den Grenzverlauf selbst, sondern lediglich die faktische Ausdehnung des staatlichen Besitzstandes.

Dies kann dadurch geschehen, daß Belege für die längerfristige (historische) Duldung des Grenzverlaufes durch den nunmehr protestierenden Nachbarstaat oder für einen historisch längeren unbestrittenen Besitzstand beigebracht werden. Sie machen deutlich, daß neben der vertraglichen Festlegung das sogenannte Effektivitätsprinzip eine besondere Rolle im geltenden Völkerrecht spielt¹⁴. Ohne Mühe ist vorstellbar, daß der Streit über die vorgelegten Belege nicht selten die internationale Gerichtsbarkeit beschäftigte oder auch besondere Schiedsgerichte zur Feststellung der Grenzlinie zwischen zwei Staaten eingerichtet werden mußten, wie vor kurzem im Taba-Fall über den Grenzverlauf zwischen Ägypten und Israel¹⁵. Hier ging es um einen landschaftlich reizvollen Küstenstreifen am Golf von Akaba, auf dem sich ein ansehnliches Hotel nebst Badestrand befinden. Dieser erst

¹⁴ Vgl. Verdross/Simma, a.a.O., § 69; Krüger, "Das Prinzip der Effektivität oder: über die besondere Wirklichkeitsnähe des Völkerrechts", in: *Festschrift f. Spiropoulos*, 1957, S. 265 ff.; Fiedler, *Das Kontinuitätsproblem im Völkerrecht*, 1978, S. 59, 70, 122 f.

¹⁵ Vgl. Lapidoth, "Taba Arbitration", in: Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law* (EPIL), Inst. 12 (1990), S. 365 ff.; Raafat, "The Taba Case", in: *Revue Egyptienne de Droit International* 1983, S. 1 ff.; Bowett, "The Taba Award of 29 September 1988", in: *Israel Law Review* 1989, S. 429 ff.; Lauterpacht, "The Taba Case: Some Recollections and Reflections", in: *Israel Law Review* 1989, S. 443 ff.